

## Erläuterungen zur Abgabe an den Unterstützungsfonds

### Die Abgabe wird geschuldet bei Ankäufen und Bestellungen durch:

(Siehe auch Reglement des Unterstützungsfonds Punkt 3, Art. 6)

1. Öffentlich-Rechtliche Anstalten  
z.B. Museen, Kantonsspitäler, Hochschulen etc.
2. Öffentlich-Rechtliche Körperschaften  
z.B. Kirchgemeinden oder politische Gemeinden

Weitere Beispiele für öffentliche Körperschaften

- Museen
- Schulen
- Suva Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern
- Stellen zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (kantonale IV-Stellen)
- die meisten Kantonalbanken, z. B. die Zürcher Kantonalbank
- diverse Verkehrsbetriebe des Regionalverkehrs
- öffentliche Elektrizitätswerke
- Zahlreiche Universitäten, z. B. die Universität Zürich UZH
- Zahlreiche kantonale Spitäler und Kliniken, z. B. das Universitätsspital Zürich und das Kantonsspital Winterthur
- Zahlreiche Hochschulen, z. B. die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, Zürcher Hochschule der Künste ZHDK oder die Pädagogische Hochschule Zürich PHZH
- Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz
- Eidgenössische Finanzaufsicht FINMA

3. Schweizerische Kunstvereine

### Die Abgabe wird geschuldet bei Privatankäufen in Ausstellungen, die veranstaltet sind:

(Siehe auch Reglement des Unterstützungsfonds Punkt 3, Art. 7)

- a. von den unter 1.–3. aufgeführten Körperschaften und Anstalten
- b. von Visarte
- c. von der SGBK
- d. vom Schweizerischen Kunstverein und seinen Sektionen

### Die Abgabe beträgt:

(Siehe auch Reglement des Unterstützungsfonds Punkt 3, Art. 8)

- 1% der Ausführungssumme bei Auftragswerken (Kunst und Bau / Kunst im öffentlichen Raum) und
- 2% des angegebenen Verkaufspreises auf allen übrigen Werken der visuellen Kunst.

Diese Erläuterungen sind lediglich Auszüge und ersetzen nicht das Reglement des Unterstützungsfonds.